

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	13.06.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	18.06.2018	Vorberatung
Kreistag	20.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe Freie Wähler / Piraten vom 09.05.2018 zum Antrag der Kreistagsfraktionen CDU / GRÜNE vom 26.04.2018 zur Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Jubiläumsgesellschaft Beethoven 2020
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

Die Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe Freie Wähler / Piraten beantragen die Verschiebung des Antrags der Kreistagsfraktionen CDU / GRÜNE "Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Jubiläumsgesellschaft Beethoven 2020" vom 26.04.2018 in die Haushaltsberatungen im Herbst 2018 (Anhang).

Erläuterungen:

Grundsätzlich ist die Verwaltung verpflichtet, Beschlüsse des Kreistags umzusetzen, sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder das Wohl des Rhein-Sieg-Kreises gefährden. In diesen Fällen muss (Verstoß gegen geltendes Recht) bzw. kann (Gefährdung des Wohl des Kreises) der Landrat die Beschlüsse beanstanden bzw. ihnen widersprechen (§ 39 Kreisordnung NRW -KrO-).

Die Verpflichtung zur Umsetzung der Kreistagsbeschlüsse gilt auch für die Kämmerin als Teil der Verwaltung bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung, soweit die Umsetzung der Beschlüsse nicht zu einem Rechtsverstoß führen würde. Dies könnte bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs zum Beispiel bei einer Gefährdung des vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs oder einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot aus § 55 KrO der Fall sein.

Soweit durch die grundsätzlich verpflichtende Umsetzung von Beschlüssen des Kreistags bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung jedoch kein Rechtsverstoß ausgelöst wird, sind sie in die Entwurfsplanung aufzunehmen.

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Kämmerin bei der bevorstehenden Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2019/2020 einen wie von CDU/GRÜNE beantragten Beschluss des Kreistages nicht in die Planungen aufnehmen kann.

Selbstverständlich bleibt es dem Kreistag vorbehalten, im Rahmen der Beratungen über den Entwurf der Haushaltssatzung abweichende Beschlüsse zu fassen. Die Verwaltung darf erst über Haushaltsmittel verfügen bzw. sich rechtlich binden, wenn eine entsprechende Ermächtigung im Haushalt zur Verfügung steht.

(Landrat)

Anhang:

Antrag LINKE / Freie Wähler / Piraten vom 09.05.2018